

3.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Flächengröße insgesamt ca. 155,1 ha

I. Schutzgegenstand und Schutzgebiete

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziffer 3.8, lfd. Nr. 1-50 in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt. Die genaue Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile ist in Flurkarten eingetragen. Die Flurkarten sowie die entsprechenden Flurstücksverzeichnisse unter Kapitel 7.3 sind Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Durch die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile soll insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in solchen Gebieten sichergestellt werden, für die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt ein Landschaftsschutz nicht ausreicht. Darüber hinaus bilden die geschützten Landschaftsbestandteile Schwerpunkte für die Vernetzung von Biotopen.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

II. Verbote

Gem. § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Insbesondere ist verboten, soweit nicht bei den gebietspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt:

1. Bäume, Sträucher oder andere wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, ohne vernünftigen Grund zu verletzen, zu fangen, zu töten oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

3. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen;

4. Pflanzenschutz und -stärkungsmittel sowie andere Biozide anzuwenden oder zu lagern;

Erläuterungen:

Hierzu gehören auch Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

5. Düngemittel zu lagern, Silagemieten anzulegen sowie Klärschlamm aufzubringen;

6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu lagern;

7. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

Erläuterungen:

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie Änderun-

gen der Außenseite baul. Anlagen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

9. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

11. Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen oder die Gestalt fließender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind dem Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. III. 5) verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

12. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich der Fernmeldeeinrichtun-

- gen zu errichten oder zu ändern; bei einer notwendigen Änderung ist die Verlegung der Leitung außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu prüfen;
13. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt u.a.;
14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen o.ä., dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- Erläuterungen:
Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
15. Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
17. Maßnahmen zur Entwässerung oder Änderung der Wasserverhältnisse durchzuführen; insbesondere Dränungen anzulegen;
18. die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Sept. vorzunehmen; und in der übrigen Zeit ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
19. Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
20. Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. das Umbrechen von Grünland und Brachen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
23. Flächen innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile in die landwirtschaftliche Nutzung zu überführen;
24. das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wassergeflügel;
- Erläuterungen:
Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen im Rahmen der Bekämpfung der Auswirkungen des sauren Regens zugelassen werden (z.B. Kalkung von Waldböden), soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht und erhaltungswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
25. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsanlagen oder sonstigen Einrichtungen des Wasser- und Luftsports;
26. Wildäcker anzulegen und Wildfütterung vorzunehmen;
27. organisierte Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
28. die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit nicht bodenständig einheimischen Gehölzen;

29. die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie anderer Sonderkulturen und Baumschulen;

30. gebietsfremde Tiere auszusetzen.

III. Unberührt von den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; die Verbote 1, 8, 26 und 30 sowie die Bestimmungen bei den gebietsspezifischen Festsetzungen gelten jedoch uneingeschränkt;

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang; die Verbote 1, 4, 5, 8, 10, 17, 19, 22, 23, 24 und 28 sowie die zusätzlichen Verbote bei den gebietsspezifischen Festsetzungen gelten jedoch uneingeschränkt; forstliche Maßnahmen sollten nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

3. vom Oberstadtdirektor als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen;

4. eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wenn nicht gebietsspezifische

Festsetzungen eine andere Regelung treffen;

5. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote 11, 17, 18 und 19 gelten jedoch uneingeschränkt. Zur Erfüllung des Schutzzweckes sind in der Regel Maßnahmen auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen oder anzuwenden;

6. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt. Können Unterhaltungsmaßnahmen die Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 64 LG zur Folge haben, sind sie im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Bei Leitungsänderungen ist eine Führung außerhalb des Schutzgebietes zu untersuchen;

7. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung

einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, mit der Maßgabe,

- daß die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und
- daß angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind;

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

8. die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Kultur- und Weidezäunen sowie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde das Anbringen offener Ansitzleitern.

IV. Befreiungen

1. Gemäß § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Für die Befreiung von den Verboten nach 3.7 II Nr. 1-27 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von den Verboten nach 3.7 II Nr. 28 und 29 dieser Verordnung gem. § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot nach 3.7 II Nr. 30 dieser Verordnung ist gem. § 69 LG Abs. 3 die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
3. Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

V. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Ziff. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach 3.7 II Nr. 1-30 und die in den gebietspezifischen Festsetzungen zusätzlich erlassenen Verbote verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

VI. Gebote

1. Für die Pflege und Entwicklung aller geschützter Landschaftsbestandteile sowie für die Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten in geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind Pflege- und Entwicklungspläne durch die untere Landschaftsbehörde aufzustellen. Die zur Erreichung des Schutzzieles notwendigen Maßnahmen an Gewässern bedürfen eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens.
2. In angemessenen Zeitabständen von 1-3 Jahren sind Bestandsüberprüfungen der geschützten Populationen durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Überprüfungen dienen als Erfolgskontrolle der Pflege, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

3.8 Gebietsspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

3.8.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet bei Haus Achtermberg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein Senkungsgebiet mit offener Wasserfläche und Röhrichtbeständen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtzone,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Vögel und Wasserinsekten.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt

31. das Einsetzen von Fischen in das Kleingewässer;

32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. das Beseitigen des Mülls und der Gartenabfälle;
4. das Abpflanzen des geschützten Landschaftsbestandteiles zum Weg hin.

3.8.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet an der Bonifaciusstr.

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein Senkungsgebiet mit offener Wasserfläche sowie Schilf- und Binsenbestände sowie eine Brachfläche mit Ruderalvegetation. Es dient durchziehenden Limikolen (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Flußregenpfeifer, verschiedene Wasserläufer) als Rastplatz.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtzone,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Vögel und Wasserinsekten.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in die Gewässer;

32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist insbesondere auch geboten:

3. Abpflanzen der Böschung am Südrand des Gebietes mit bodenständigen heimischen Gehölzen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verbesserung der Biotopstruktur beitragen und die bestehenden Belastungseinwirkungen (u.a. landwirtschaftlicher Düngereintrag, wildes Kippen) verhindern. Da sich das Feuchtgebiet auf Gelsenkirchener Gebiet fortsetzt, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen.

3.8.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Siepen Mesenhohl

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein langgestrecktes Tälehen mit Bachlauf, Kleingewässer mit Röhrichtbeständen sowie Erlen- und Weidengebüsche.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

a) zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Feuchtvegetation,

b) zur Erhaltung und Entwicklung des Siepens als Lebensstätte für Amphibien und Libellen sowie für Wasservögel,

c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in die Gewässer;

32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. die Beseitigung der Müllablagerungen;

4. die Abpflanzung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu den landwirtschaftlichen Flächen;

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme soll ein Pufferbereich geschaffen werden.

5. die Einzäunung des Gebietes auf seiner Westseite;

6. Die Wiederherstellung des Kleingewässers ist im Pflege- und Entwicklungsplan zu überprüfen.

3.8.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Bachtal an der Wegmannstr.

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 4,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein Bachtal mit naturnahem Bachlauf, Ufer- und Feldgehölzen, Kleingewässern und feuchten Brachflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit seiner wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung eines geomorphologisch bedeutungsvollen Bachtals und Siepens,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Wasserinsekten und Vögel,
- d) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in die Gewässer;

32. das Angeln.

3.8.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Ruhrtarm am Spillenburger Wehr

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Ruhrtarm mit Röhrichtzone und eine Insel.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines Stillgewässers mit Röhrichtbeständen,
- b) zur Erhaltung der Insel mit ihrem Gehölzbestand,
- c) zur Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Wasser- und Watvögel sowie für Amphibien und Wasserinsekten,
- d) zur Erhaltung zahlreicher Rote-Liste-Tierarten.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Angeln.

Unberührt bleiben rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bzw. bereits genehmigte Maßnahmen der Wassergewinnung. Entwicklungsmaßnahmen für den geschützten Landschaftsbestandteil sind in Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen.

3.8.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Antoniallee

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der alten Baumbestände als Bruthabitat für höhlenbrütende Vögel,
- b) zur Erhaltung und Gliederung des Landschaftsbildes.

III. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Pflege und Nachpflanzen der Obstbäume;
4. Mähen der Wiesen.

3.8.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Ruhrinsel bei Haus Horst

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Insel mit Erlen-/Weidengehölzen und ein Stillgewässer mit Schwimmpflanzen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung einer naturnahen Ruhrinsel,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Überwinterungsbiotop von Wasser- und Watvögeln,
- c) zum Schutz von Rote-Liste-Tierarten (Vögel).

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Angeln

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes ist zu untersuchen, inwieweit die Anlage eines Schilfgürtels zwischen Insel und Ufer angebracht ist, um das Betreten der Insel zu verhindern.

3.8.8 Geschützter Landschaftsbestandteil ehemaliger Holteyer Hafen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 2,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein nicht mehr genutztes Hafenbecken mit Stillwasserzone, Röhrichtbeständen sowie einen Weidenbruch.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Stillwasserflächen und des Weidenbruchs mit ihrer/seiner wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, Amphibien, Wasserinsekten und Fische,
- c) zur Erhaltung von Rote-Liste-Tierarten (Vögel).

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in das Gewässer;
32. das Angeln.

3.8.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Holteyer Garten an der Holteyer Straße 201

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 2,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt den ehem. Hofgarten des Hofes Holtey mit altem Baumbestand (Park- und Obstbäume), alten Hecken, Ruderalfluren, einen kanalisierten Bachlauf und einen wallartigen, dicht bewaldeten Bahndamm.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der alten Baumbestände als Bruthabitat für höhlenbrütende Vögel,
- b) zur Erhaltung eines alten Obstbaumbestandes mit alten Obstkultursorten,
- c) zur Erhaltung der Vielfalt und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

3. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes auch der Erhalt der Ruderalflur und Obstbäume sowie die Renaturierung des Bachlaufes geboten.

3.8.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Worringstraße

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine brachgefallene und eine noch beweidete Obstwiese.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der im gesamten Raum stark im Rückgang begriffenen Obstwiesen,
- b) zur Erhaltung wertvoller Obstkultursorten,
- c) zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes,
- d) zur Erhaltung von Rote-Liste-Tierarten (Vögel und Säugetiere).

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Pflege und Nachpflanzen der Obstbäume;
4. Mähen und Beweiden der Ruderalflächen und Wiesen;
5. Anlage von Trockenmauern, Steinhäufen und Kleingewässern.

3.8.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Im Vaeste

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese westlich des Grundstückes Im Vaeste 14.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der alten Baumbestände als Bruthabitat für höhlenbrütende Vögel,
- b) zur Erhaltung und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Pflege und Nachpflanzen der Obstbäume;
4. Mähen und Beweiden der Wiesen.

3.8.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Vaestestraße

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen tief eingeschnittenen Hohlweg mit dichter Gehölzvegetation.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes,
- b) zur Erhaltung eines landeskundlich und geomorphologisch wertvollen Bereiches,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

3.8.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Im Heimberge**I. Schutzgebiet**

Flächengröße ca. 1,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Obstbaumbestandes,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für zahlreiche Tierarten (insbesondere Vögel und Insekten).

IV. Gebote

3. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch das Nachpflanzen alter Obstbaumsorten für abgängige Obstbäume geboten.

3.8.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Biotopkomplex in und an der Wassergewinnungsanlage BurgaltendorfI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 9,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Teilbereich des Geländes der Wassergewinnungsanlage Burgaltendorf mit einem ehemaligen Gleiskörper und selten befahrenen Bahndamm (beide haben Trockenbiotopcharakter), einem Tümpel, einer mit einem Robienwäldchen bestockten Aufschüttung, einem großen stehenden Gewässer mit Röhricht- und Sumpfpflanzenbestand.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Trockenbiotopes für Reptilien,
- b) zur Erhaltung eines Wäldchens mit landschaftsprägendem Charakter,
- c) zur Erhaltung eines Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen,
- d) zur Erhaltung von "Rote-Liste-Arten".

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt

31. das Einsetzen von Fischen in die Gewässer;
32. das Angeln.

IV. Gebote

3. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist im Bereich der Wassergewinnungsanlage Burgaltendorf auch die Anlage bzw. der Erhalt von Trockenbiotopen (Stein- und Sandhaufen, Trockenmauern) sowie die Entschlammung und Vergrößerung des Kleingewässers geboten.

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahmen ist mit der Festsetzung 6.2.6 abzustimmen.

3.8.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer im Holthuser Tal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen kleinen Tümpel mit Weidengehölz und angrenzenden Weideflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Kleingewässers,
- b) wegen der Bedeutung des Gewässers für Amphibien.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in das Gewässer;
32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. die Beseitigung der Müllablagerungen;
4. die Abpflanzung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu den landwirtschaftlichen Flächen;

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme soll ein Pufferbereich geschaffen werden.

5. die Abzäunung des Gebietes zur Viehweide zum Schutz des Kleingewässers;
6. das Anpflanzen bodenständig-heimischer Gehölze auf der Südseite des Tümpels.

3.8.16 Geschützter Landschaftsbestandteil alte Weidenbäume Am Spielkampshof

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt abgebrochene, umgestürzte Weidenbäume, die z.T. noch ausschlagen und den Stumpf einer sehr alten Silberweide (Stammumfang ca. 3,5 m)

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Stumpfes einer sehr alten Silberweide als Biotop für Insekten und Vogelarten;
- b) wegen der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. Abtransport des vorhandenen Totholzes

3.8.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Bachgrund im oberen Winkhauser Tal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen nassen Bachgrund mit naturnahem Bachlauf und Altweiden sowie einen Buchenaltbestand.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines naturnahen Bachtales mit seiner wertvollen Feuchtbvegetation,
- b) zur Erhaltung von Althölzern,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien und Höhlenbrüter,
- d) als Ergänzung zum Naturschutzgebiet Winkhauser Tal (3.2.6),
- e) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

3. Im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes ist eine Verknüpfung mit dem Naturschutzgebiet 3.2.6 anzustreben.

3.8.18 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellenbereich im Hexbachtal

I. Schutzgebiet

Flächgröße ca. 1,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt Hangschiehtquellen mittlerer bis stärkerer Ergiebigkeit.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Quellbereiches,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

3.8.19 Geschützter Landschaftsbestandteil oberer Steinbachgrund

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 2,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Grünlandbrache, Hochstauden- und Röhrichtbestände, Kleingewässer sowie einen naturnahen Bachlauf mit Ufergehölzen (u.a. Weidenalthölzer).

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung einer naturnahen Bachaue mit ihrer wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung einer Brachfläche mit ihren wertvollen Vegetationsbeständen,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Höhlenbrüter und Wasserinsekten,

- d) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Mähen der Grünlandbrache im Hangbereich außerhalb der Bachaue in einem zweijährigen Turnus nach dem 15. Juli.

Erläuterungen:

Das Mähgut ist abzutransportieren.

3.8.20 Geschützter Landschaftsbestandteil unterer Steinbachgrund

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 4,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine feuchte Brachfläche mit mehreren Kleingewässern, einen Siepen sowie eine feuchte Wiese.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der Brachfläche und der Kleingewässer mit der typischen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung eines naturnahen Siepens,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten,

d) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

3. Im aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan sind insbesondere die Maßnahmen für den Bereich östlich der Straße Neulengrund näher zu bestimmen.

3.8.21 Geschützter Landschaftsbestandteil unteres Ruhmbachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 4,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine feuchte Bachaue mit Bachlauf, Kleingewässern, Schilf- und Röhrichtbeständen, Ufergehölzen, eine Brachfläche sowie ein Waldstück.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Bachaue mit ihrer wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten,
- c) zur Erhaltung eines Waldstückes mit altem Baumbestand,
- d) zur Erhaltung einer Brachfläche,

e) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes insbesondere auch geboten:

3. der Einbau hölzerner Sohlschwellen in den Bachlauf;

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Abflußverlangsamung und der Verringerung des Grundwasserflurabstandes. Sie bedarf eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

4. das Entfernen einzelner Weidengehölze;

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem Offenhalten des Geländes.

5. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.8.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstgärten am Dellberg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Komplex aus mehreren Obstwiesen und Hecken.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der Obstwiesen und Hecken,
- b) wegen der Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt und die Insektenfauna,
- c) wegen der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Die wirtschaftliche Nutzung der Flächen im bisherigen Umfang;

Erläuterungen:

Die Maßnahme betrifft insbesondere die Mahd bzw. extensive Beweidung der Wiesenflächen, wobei die Stämme der Bäume in den beweideten Teilflächen vor Verbiß zu schützen sind.

4. Die Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schließung vorhandener Bestandslücken sowie dem Ersatz abgängiger Obstbäume. Die abgängigen Bäume sind nicht zu entfernen.

3.8.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberes Rossenbecktal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 8,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt Grünlandbereiche, Waldflächen, einen naturnahen Bachlauf mit überschüttetem Quellgebiet, eine Obstwiese, Brachflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung einer naturnahen Bachaue mit ihrer wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Quellgebietes der Rossenbecke und damit zur Sicherung des NSG im mittleren Rossenbecktal,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Höhlenbrüter und Wasserinsekten.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist insbesondere auch geboten:

3. Anpflanzen von Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche) oder landwirtschaftstypischen Kultursorten;

Erläuterungen:

Die Maßnahme stellt einen Ersatz für abgängige Obstbäume dar. Die abgängigen Bäume sind nicht zu entfernen.

4. Renaturierung des Quellgebietes;

Erläuterungen:

Die Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sind durch einen Pflege- und Entwicklungsplan näher zu bestimmen.

5. Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung. Insbesondere sind keine neuen Aufforstungen vorzunehmen.

3.8.24 Geschützter Landschaftsbestandteil Aseybachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 10,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, frische bis nasse Weiden, naturnahe Laubwaldbestände, naturnahe Bachläufe mit Quellbiotopen, Ruderalfluren, mehreren teilweise verlandeten Kleingewässer sowie eine baumüberstandene Talaue, Kopfweiden. Das Schutzgebiet umfaßt Flächen der Wasserschutzzone III.

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung als Lebensraum und Nahrungsbiotop,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Bachläufe wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für seltene Lebensgemeinschaften,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der Quellen als gefährdete Kleinbiotope,
- d) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände wegen ihres wertvollen naturnahen Aufbaus,
- f) zur Erhaltung von Rote-Liste-Arten,

- g) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in die Kleingewässer und den Aseybach;
32. das Angeln;
33. das Auslichten von Waldsäumen;
34. die Nutzung der Bäche als Viehtränke.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Pflege der Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen nach Pflege- und Entwicklungsplan;
4. plenter- und femelartige Waldbewirtschaftungsweise sowie Wiederaufforstung nur mit bodenständig-heimischen Arten;
5. langfristige Umwandlung von Altersklassenwäldern und Reinbeständen in naturnahe Waldlebensräume mit geschichtetem Aufbau und reicher Altersklassenstruktur nach Pflege- und Entwicklungsplan;

6. Erhalt und Vermehrung der bodenständigen Altholzanteile sowie Erhalt von stehendem und liegendem Totholz;
7. Pflege und Erhalt der Kopfweiden;
8. Renaturierungsmaßnahmen am Aseybach und seinen Quellregionen nach Pflege- und Entwicklungsplan;
9. Abpflanzungen zu den landwirtschaftlichen Flächen;
10. Teilentschlammung der Kleingewässer nach Pflege- und Entwicklungsplan;
11. Einhalten eines Abstandes der Viehweide von 5 m zum Bachufer.

Erläuterungen:

Die Einrichtung von geeigneten Tränken in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ist denkbar.

3.8.25 Geschützter Landschaftsbestandteil Altholzinsel unteres Aseybachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 10,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen naturnahen Buchenwald mit Altholzanteilen.
Das Schutzgebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Laubwaldbestandes wegen seines wertvollen naturnahen Aufbaus und seiner biotopwirksamen Flächengröße,
- b) zur Entwicklung von Altholzinseln,
- c) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung.

III. Verbote

Zusätzlich zu den in 3.7.II Nr. 1 - 30 genannten Verboten ist untersagt:

31. das Auslichten der Waldsäume.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. eine Waldpflege, die den Bestand an alten Bäumen sichert sowie Nachpflanzungen mit bodenständig-heimischen Gehölzarten aufgrund des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes, der einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde zu erarbeiten ist. Eine sinnvolle Bewirtschaftung und Verjüngung des Bestandes ist nicht unzumutbar zu behindern.

3.8.26 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Meisenburg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 2,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese und eine kleine Brachfläche.

Das Schutzgebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Obstbaumbestandes,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung dieses wertvollen Lebensraumes für zahlreiche Tierarten (insbesondere Insekten-, Vogel- und Säugerarten),
- c) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. das Nachpflanzen mit alten Obstbaumsorten für abgängige Obstbäume.

3.8.27 Geschützter Landschaftsbestandteil Altholzinseln im Ruthertal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 21,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Es umfaßt naturnahe Laubwaldbestände, naturnahe Bachläufe mit Quellbiotopen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Laubwaldbestände wegen ihres wertvollen naturnahen Aufbaues und besonders zur Entwicklung der Altholzinseln,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Quellen aufgrund ihrer großen Bedeutung als naturnahe Lebensräume,
- c) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist insbesondere auch geboten:

3. eine Waldpflege, die den Bestand an alten Bäumen sichert und Nachpflanzungen mit bodenständig-heimischen Gehölzarten sowie die langfristige Umwandlung vereinzelt auftretender Altersklassenwälder und Reinbestände in naturnahe Wälder;
4. Erhalt und Erhöhung der Altholzanteile sowie Erhalt von stehendem und lie

gendem Totholz in der Form, daß die Anwohner nicht gefährdet werden;

5. Anlage eines biotopvernetzenden, naturnahen Waldstreifens zwischen den Altholzinseln;
6. Entfernen von Maissilage und Gartenabfällen.

3.8.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Huxold-Wiesen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- eine Feuchtwiese mit Flachwasserbereichen und Feldgehölzen,
- einen naturnahen Bachlauf,
- einen Erlenbruchwald mit Pappelbestand,
- feuchte Weiden,
- einen Waldhang mit Quelle.

Das Schutzgebiet liegt in der Wasserschutzzone II B.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Feuchtvegetation und der Feldgehölze,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der offenen Wasserflächen,
- c) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung,

- d) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und Vögel.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. Die Aufforstung der Wiesenfläche.

Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist insbesondere auch geboten:

3. die Beseitigung der Müllablagerungen;
4. die Abpflanzung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu den landwirtschaftlichen Flächen;
5. der Abtrieb des Pappelbestandes mit anschließender natürlicher Sukzession;
6. Sicherung des Waldtümpels durch Anstauen.

3.8.29 Geschützter Landschaftsbestandteil unteres Iektener Bachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Feuchtwiese mit naturnahem Bachlauf und stehenden Kleingewässern sowie Buchenalthölzer, Kopfweiden und Ufergehölze.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Landschaftsteiles mit seiner wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung der Kleingewässer und Althölzer,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Vögel,
- d) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Erläuterungen:

Zur Durchführung der Maßnahmen sollte die Fläche angekauft werden.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in die Kleingewässer;
32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist insbesondere auch geboten:

3. die Pflege der Kopfweiden;
4. das Mähen der Wiese bei Bedarf;
5. das Entfernen aufkommender Gehölze.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen 4 und 5 dienen dem Offenhalten des Geländes und der Verminderung der Nährstoffzufuhr. Das Mähgut ist deshalb abzutransportieren.

3.8.30 Geschützter Landschaftsbestandteil Ruhraue an der Kläranlage KettwigI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- Hangwaldbereich mit Hangschiebungsquellen,
- einen Hangfußbereich mit wasserführendem Graben und Schilfbeständen,
- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des schilfumsäumten Wassergrabens und der übrigen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Vögel,
- c) zur Erhaltung von Rote-Liste-Tierarten (Vögel).

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in den Wassergraben;
32. das Angeln.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes;
4. Anpflanzung bodenständig-heimischer Gehölze, Schaffung einer offenen Gewässerfläche sowie von Schilf- und Röhrichtzonen;

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist mit dem Ruhruferkonzept abzustimmen, sie bedarf eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

5. Beteiligung ortskundiger Naturschützer bei der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie bei der Durchführung der Maßnahmen.

3.8.31 Geschützter Landschaftsbestandteil ehemalige Abgrabung im Scheidt'schen Wald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine ehemalige Abgrabung, die inzwischen eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht (Brombeeren, Holunder, Ebereschen, u.a.) hat.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung des wertvollen Vogelschutzgehölzes und zur Erhaltung des Gebietes als Brutplatz vieler Vogelarten.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. die Aufforstung der Fläche

3.8.32 Geschützter Landschaftsbestandteil Feucht- und Trockenbiotop am Altenbruchshof in Kettwig

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 1,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Quellflur, mehrere Kleingewässer, einen kurzen Bachlauf, Weidengehölze, eine Aufschüttung mit vielfältiger Flora sowie die südwestliche Böschung des ehemaligen Bahndamms mit den hier vorkommenden Sträuchern und Blütenpflanzen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässerkomplexes mit seiner wertvollen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung der Aufschüttung mit ihrer vielfältigen Vegetation,

- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Reptilien,
- d) zur Erhaltung einer Rote-Liste-Tierart (Reptil).

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

- 31. das Einsetzen von Fischen in die Gewässer;
- 32. das Angeln.

3.8.33 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese bei Schloß Huguenpoet

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 5,8 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der alten Obstbaumbestände als Bruthabitat für höhlenbrütende Vögel,
- b) zur Erhaltung des Nahrungsraumes für vier Eulenarten,
- c) zur Erhaltung und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

- 3. die Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen.

3.8.34 Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche am Klipperweg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 4,2 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt eine Brachfläche mit Wiesen, Obstbäumen und Gebüsch.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung der Brachfläche mit ihrem artenreichen Vegetationsbestand,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Höhlenbrüter, Tagfalter und Fledermäuse,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

- 3. Ergänzungen mit alten am Bestand orientierten Obstsorten und Wildobst;

Erläuterungen:

Die Maßnahme stellt einen Ersatz für abgängige Obstbäume dar. Die abgängigen Bäume sind nicht zu entfernen.

4. Erhalt abgestorbener Bäume als Totholz;
5. Mähen der Adlerfarn- und Brennesselbestände in einem zweijährigen Turnus nach dem 15. Juli;

Erläuterungen:

Das Mähgut ist abzutransportieren.

6. Beseitigung störenden Gehölzanflugs;

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem Offenhalten des Geländes.

3.8.35 Geschützter Landschaftsbestandteil Allee am Buschkothen in Kettwig

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,3 ha

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung einer Allee mit wertvollem Baumbestand,
wegen
- b) der Vielfalt und zur Gliederung des Landschaftsbildes
sowie wegen
- c) der Seltenheit und Eigenart.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. die Beseitigung der an den Bäumen angebauten Hütten.

3.8.36 Geschützter Landschaftsbestandteil Bachaue Siepen Nipshagen (Oefte)

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,6 ha

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend intakten Lebensraumes "Bachökosystem",
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt,
- c) zur Erhaltung von Rote-Liste-Tierarten, insbesondere Vögel, Säugetiere und Käfer,
- d) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. die schonende Auslichtung der Pappelbestände und anschließende Wiederherstellung des Erlen-Eschenwaldes im Rahmen des forstlichen Umtriebes;

Erläuterungen:

Totholz sowie alte, starke Pappel-Exemplare sollten nicht entfernt werden. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Erlen-Eschenwaldes.

4. die Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

3.8.37 Geschützter Landschaftsbestandteil Wolfsbachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 12,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen naturnahen Bachlauf mit bachbegleitendem Auenwald und Quellenbiotopen. Das Schutzgebiet erfaßt Flächen der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und zur Entwicklung des Fließgewässers wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und als Biotop für seltene Lebensgemeinschaften,
- b) zur Erhaltung der Quellen in der Aue,

- c) zur Erhaltung von Rote-Liste-Arten,
- d) zum Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Einsetzen von Fischen in den Wolfsbach;
32. das Angeln;
33. das Beseitigen von Waldmänteln und Waldsäumen.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. eine plenter- oder femelartige Waldbewirtschaftungsweise in der Aue sowie Wiederaufforstung ausschließlich mit bodenständig-heimischen Arten der Auenwälder;
4. Abtrieb der Fichtenaufforstung und Wiederaufforstung mit bodenständig-heimischen Gehölzen;
5. eine langfristige Umwandlung von Altersklassenwäldern und Reinbeständen in naturnahe Auenwälder mit geschichtetem Aufbau und reicher Al

tersstruktur aufgrund des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes;

6. Erhaltung des bodenständigen Altholzanteils sowie von stehendem und liegendem Totholz.

3.8.38 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich und Quellgebiet Steinwinkel

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Kleingewässer mit Röhrichtbestand,
- eine Aufschüttung mit Ruderalvegetation,
- ein Quellgebiet mit mehreren Quellen, einer Naßwiese und einem naturnahen Bachanfang,
- Buchen-Althölzer,
- eine Felsböschung mit Trockenflora.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Biotope auf kleinem Raum,
- b) zur Erhaltung des Gebietes für Amphibien und Wasserinsekten,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Abpflanzen des geschützten Landschaftsbestandteiles zum angrenzenden Acker;

Erläuterungen:

Gepflanzt werden sollte eine artenreiche Hecke gegen Erosionen.

4. Bepflanzung des Steilhanges mit bodenständigen Gehölzen;

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll die Erosions- und Rutschgefahr mindern.

5. Zur Sicherung des Teiches sollten abgeschwemmte Hangbereiche möglichst wieder angeschüttet werden;
6. Der Wasserablauf des Teiches ist über eine Rohrleitung im Steilhang herzustellen;
7. Eine Anpflanzung auf der Brachfläche sowie in der tiefer liegenden Feuchtwiese hat zu unterbleiben.

3.8.39 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese im oberen Hespertal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt feuchte bis nasse Hochstaudenfluren.

Es liegt in der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten bis nassen Hochstaudenfluren,
- b) zur Sicherung des Biotops für seltene Tier- und Pflanzenarten.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. die Entfernung aufkommender Gehölze;
4. die Anlage eines ca. 30 m² großen und 70 cm tiefen Kleingewässers als Laichgewässer für Amphibien und Libellen.

3.8.40 Geschützter Landschaftsbestandteil Härtlingsrücken im Hespertal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 5,2 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt einen bewaldeten Härtlingsrücken ("Egge").

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Bereiches,
- b) zur Erhaltung eines naturnahen artenarmen Eichen-Buchenwaldes,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

3.8.41 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Weizenbergs Feld

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,6 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt eine brachgefallene Obstwiese mit alten Obstbäumen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Vegetationsbestände,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für Höhlenbrüter, Tagfalter und Fledermäuse,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes,
- d) zur Erhaltung und Pflege der alten Kulturlandschaft.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Anpflanzen von Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche) und Hochstämmen alter regionstypischer Obstbaumsorten;

Erläuterungen:

Die Maßnahme stellt einen Ersatz für abgängige Obstbäume dar. Die abgängigen Bäume sind nicht zu entfernen.

4. die Erhaltung abgestorbener Bäume als Totholz.

3.8.42 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Dodelle

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Röhrichtbestand und Weideflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung des Röhrichtbestandes und der übrigen Feuchtvegetation,
- b) zur Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Aufgabe der Weidenutzung und Anpflanzung bodenständig-heimischer Gehölze insbesondere Kopfweiden;
4. ggf. die Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche.

Erläuterungen:

Die Maßnahme bedarf eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

3.8.43 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich im Hügelpark

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Teich einschließlich seiner Uferbereiche.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Teiches,
- b) zur Erhaltung des für mehrere Amphibienarten wertvollen Laichgewässers.

IV. Gebote

3. Die zur Erhaltung des Teiches und der Zu- und Abflüsse erforderlichen Maß

nahmen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot dient dazu, vermeidbare Schädigungen und Störungen für Fauna und Flora auszuschließen.

3.8.44 Geschützter Landschaftsbestandteil Seeuferbereich an der Kläranlage Kupferdreh

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen nassen Uferstreifen mit einem Erlen-Bruchwald.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere zur Erhaltung eines naturnahen und nassen Uferbereiches.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Angeln.

3.8.45 Geschützter Landschaftsbestandteil Orchideenwiese im Deipenbecktal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese mit Orchideenbeständen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG wegen des Vorkommens von Orchideen.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

3. Mähen der Wiese von Hand oder mit leichtem Gerät in einem jährlichen Turnus im Herbst.

Erläuterungen:

Das Mähgut ist abzutransportieren.

3.8.46 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am Deilmannshof

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Obstwiese mit alten Obstbäumen und Bruchsteinmauern mit gut entwickelter Mauerrautenflur.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher und z.T. bedrohter Vegetationsbestände,

- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für Höhlenbrüter, Tagfalter und Fledermäuse,
- c) zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere geboten:

- 3. die Anpflanzung von regionaltypischen Obstbaumsorten.

3.8.47 Geschützter Landschaftsbestandteil Siepen am Großselbeckerhof

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen in seiner Oberflächenformung typischen Siepen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines in seiner Oberflächenformung typischen Siepens in der heutigen Form,
- b) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
- c) zur Erhaltung des Grünlandes,
- d) zur Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes.

III. Verbote

Es gelten die in 3.7.II Nr. 1-30 genannten Verbote, wobei die derzeitige Nutzung der Weideflächen weiterhin zulässig bleibt.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Sicherung des Schutzzweckes ist insbesondere auch geboten:

- 3. die Erhaltung des Grünlandes;
- 4. die Erhaltung der Oberflächenform und des Gehölzbestandes.

3.8.48 aufgehoben

3.8.49 Geschützter Landschaftsbestandteil Südliche Kettwiger Ruhraue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 3,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- Ackerflächen,
- bei Hochwasser überflutete Uferstreifen der Ruhr.

II. Schutzzweck

Der Schutz wird festgesetzt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebensstätte für zahlreiche Wasservögel;
- b) zur Entwicklung und Erhaltung von Ufer- und Auenbiotopen.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1

- 30 ist untersagt

31. das Anlegen und Verankern von Booten;

32. das Füttern von Vögeln aller Art.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes insbesondere geboten:

3. Aufgabe der Ackernutzung;

Erläuterungen:

Die entsprechenden Flächen sollen erworben werden.

4. Umgestaltung von Teilbereichen des Ufers mit naturnahen Vegetationszonen;

Erläuterungen:

Die durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen sind Teil des Biotopentwicklungskonzeptes Ruhrauen.

5. Anlage dichter Schutzpflanzungen an der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Gebietes;

6. Maßnahmen gegen Einspülungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln aus den benachbarten ackerbaulich genutzten Gebieten.

3.8.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Ruhrufer/SpiekinselI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 7,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen Uferstreifen der Ruhr mit Altholzbeständen (Hartholzau),
- Flach- und Stillwasserbereiche der Ruhr, z.T. mit Schwimmpflanzenbeständen,
- eine periodisch überflutete Insel mit dichter Vegetation,
- mehrere neu aufgeschüttete, periodisch überflutete Inseln mit beginnender Sukzession,
- ein Weidengehölz mit vorgelagertem Teichrosenbestand und feldseitigem Grünlandstreifen.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Ruhr,
- im Südosten durch eine landwirtschaftliche Fläche,
- im Nordosten durch den Oefter Bach,
- im Südwesten durch den Campingplatz Cammerzell.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Uferbereiche als Lebens- und Brutstätte sowie Rast- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel,
- b) zur Erhaltung von Rote-Liste-Tierarten (Vögel und Reptilien),
- c) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Flußuferlandschaft,
- d) wegen der Seltenheit und der besonderen Eigenart der Auenlandschaft,
- e) wegen der Eigenart und Schönheit der Flußufergehölze und der Inseln als glie

dernde und belebende landschaftliche Strukturelemente.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.7.II Nr. 1 - 30 ist untersagt:

31. das Angeln von der Spiekinsel aus;

32. das Angeln von Booten aus innerhalb des Bereiches zwischen Spiekinsel und linkem Ruhrufer (südöstliches Ufer).

Erläuterungen:

Diese Verbote sollen der Vermeidung von Störungen und dem Schutz der Spiekinsel und der sich darauf aufhaltenden Tiere und der dort vorhandenen Vegetation dienen.

Nicht verbotene Tätigkeiten sind:

- das Angeln in der Ruhr innerhalb der derzeit eingerichteten und zu kennzeichnenden Angelplätze.

Erläuterungen:

Diese Einschränkung auf bestimmte Angelplätze dient dem Schutz der Flußufergehölze.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch erlaubt:

3. eine naturgemäße waldbauliche Behandlung mit Einzelstammentnahme;

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind im einzelnen in einem Biotopmanagement- oder einem anderen Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen.

4. zum Schutz des Gewässerbereiches zwischen Spiekinsel und linkem Ruhrufer vor einem Befahren mit Booten sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bojenketten o.ä. anzubringen.